

Antrag für eine Aktualisierung der Härtefallrichtlinie

Antragssteller*innen: AStA TU Dortmund

Ansprechpersonen: Darius Weitenkamp, Yasmin Sherif

Antrag: Das StuPa möge beschließen die Härtefallrichtlinie mit den vorliegenden Ergänzungen und Änderungen anzupassen.

Begründung:

Durch die Bearbeitung der Widersprüche der Härtefallanträge ist uns aufgefallen, dass der Grundbedarf nicht verhältnismäßig zu den realistischen Ausgaben des Studierenden ist. Im Zuge der neuen Sozialerhebung haben wir den Betrag angepasst.

Zu dem zahlen viele Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, monatliche Haushaltsabgaben oder beteiligen sich an der Miete, wodurch ein WG-Verhältnis entsteht. Diese Beiträge wurden bisher als Anteilige Miete verrechnet. Wir haben für dieses Haushaltsgeld eine separate Zeile hinzugefügt, um die Rechnung transparenter zu gestalten und Studierende darauf aufmerksam zu machen, dass Haushaltsbeiträge an die Eltern ebenfalls angegeben werden können.

<p>(1) Der monatliche Bedarf der*des Antragstellerin*Antragstellers wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) Mobilitätskosten</p> <p>+ b) Wohnung</p> <p>+ c) Krankenkasse</p> <p>+ d) Grundbedarf</p> <p>+ e) Kinderfreibetrag</p> <p>_____</p> <p>Bedarf</p>	<p>(1) Der monatliche Bedarf der*des Antragstellerin*Antragstellers wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) Semesterbeitrag</p> <p>+ b) Wohnung</p> <p>+ c) Krankenkasse</p> <p>+ d) Grundbedarf</p> <p>+ e) Kinderfreibetrag</p> <p>+ f) Hausgeld</p> <p>_____</p> <p>Bedarf</p>
<p>a) Mobilitätskosten Es wird der monatliche Anteil der Kosten für das Semesterticket VRR/NRW berechnet.</p>	<p>a) Semesterbeitrag: Es wird der monatliche Anteil des Semesterbeitrages berechnet.</p>
<p>a) Wohnung Wohnt der*die Antragsteller*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu einer Höhe des arithmetischen Mittels der monatlichen Ausgaben für Miete einschl. Nebenkosten in NRW laut Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.</p>	<p>b) Wohnung Wohnt der*die Antragsteller*in eigenständig, also z.B. nicht mehr im Elternhaus, so wird die durchschnittliche Monatsmiete (inkl. Nebenkosten) bis zu einer Höhe des arithmetischen Mittels der monatlichen Ausgaben für Miete einschl. Nebenkosten in NRW laut Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in mit weiteren Personen in einer Wohnung, so werden nur die anteiligen Kosten angerechnet. Wohnt der*die Antragssteller*in im Elternhaus, so wird die ggf. anteilige Miete nur dann angerechnet, wenn er*sie nachweisen kann, dass er*sie Miete zahlt.</p>
<p>c) Krankenkasse Es wird der monatliche Anteil der eigenen Kosten für die</p>	<p>c) Krankenkasse Es wird der monatliche Anteil der eigenen Kosten für die</p>

<p>Krankenversicherung berechnet, sofern er*sie nachweislich nicht über die Eltern oder den*die Ehepartner*in versichert ist.</p>	<p>Krankenversicherung berechnet, sofern er*sie nachweislich nicht über die Eltern oder den*die Ehepartner*in versichert ist.</p>
<p>d) Grundbedarf Wohnt der*die Antragsteller*in bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks berechnet, indem die arithmetischen Mittelwerte der monatlichen Ausgaben eines Normalstudierenden aus „Kleidung“, „Lernmittel“, „Kommunikation“ und „Freizeit, Kultur und Sport“ aufaddiert werden. Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks berechnet, indem zu dem Bedarf für das Wohnen bei den Eltern die Ausgaben für „Ernährung“ addiert werden.</p>	<p>d. Grundbedarf Wohnt der*die Antragsteller*in bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerks berechnet, indem die arithmetischen Mittelwerte der monatlichen Ausgaben eines Normalstudierenden aus „Kleidung“, „Lernmittel“, „Kommunikation“ und „Freizeit, Kultur und Sport“ und „weitere Ausgaben“ aufaddiert werden. Wohnt der*die Antragsteller*in nicht bei den Eltern, so wird der Grundbedarf aus der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks berechnet, indem zu dem Bedarf für das Wohnen bei den Eltern die Ausgaben für „Ernährung“ addiert werden.</p>
<p>e) Kinderfreibetrag Hat der*die Antragssteller*in unterhaltsberechtigten Kinder wird der Mindestunterhalt nach §1612a Abs. 1 BGB pro Kind angerechnet.</p>	<p>e) Kinderfreibetrag Hat der*die Antragssteller*in unterhaltsberechtigten Kinder wird der Mindestunterhalt nach §1612a Abs. 1 BGB pro Kind angerechnet.</p>
	<p>f) Hausgeld Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, können einen informellen Nachweis in Höhe gleich der Ausgaben für „Ernährung“ sich anrechnen lassen, wenn sie einen finanziellen Beitrag zum Haushalt leisten.</p>

a) Semesterbeitrag (36,90€ → 56€)

+ b) Wohnung

+ c) Krankenkasse

+ d) Grundbedarf (347,72€/277,45€ → 475€/277€)

+ e) Kinderfreibetrag

+ f) Hausgeld (bis zu 198€)

Bedarf

Grundlage für alle neuen Zahlen ist die 22. Sozialerhebung der deutschen Studierendenwerke.

(https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31790_22_Sozialerhebung_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

Miete wurde nicht aktualisiert, da die spezifischen NRW zahlen noch nicht vorliegen, und wir eine Senkung nicht argumentieren können.